

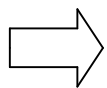


BAT-KF - Regenerationstage

Wer hat Anspruch darauf – wer nicht?

Mit der Anpassung des BAT-KF an den Tarifabschluss S+E im TVöD, wurde mit §28a eine Regelung für „Regenerationstage“ in den BAT-KF eingefügt. Seit dem

1. Januar 2023 erhalten Mitarbeitende bei einer 5-Tage-Woche, zwei Regenerationstage im Jahr, - **wenn** sie den entsprechenden Berufsgruppen angehören. Das führt zu der viel gestellten Frage an die MAVen: „Wer erhält sie – wer nicht?“ Andreas Ullrich hat sich die Mühe gemacht, die Antwort auszuarbeiten. Ihr findet die Ausarbeitung weiter unten im Anschluss an den Textauszug zu § 28a.



Nachtrag:

Regenerationstage auch für andere Berufsgruppen

durch **Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG** - Ergänzung von § 28a BAT-KF

Die ARK RWL hat am 12.11.2025 den Anwendungsbereich für Regenerationstage, in § 28a BAT-KF mit Absatz 4 ergänzt. Ab dem **01.01.2026** können MAV und Dienststellenleitung per Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG, nun auch für andere Berufsgruppen als in § 28a aufgeführt, Regenerationstage vereinbaren. **Dabei ist** es egal, ob es sich um die Kolleginnen und Kollegen in der Alten- und/oder Familienpflege, einer gesamten Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises handelt. Diese Dienstvereinbarung kann für jeden Bereich abgeschlossen werden.

.....Textauszug BAT-KF

§ 28a

Regenerationstage

(1) Mitarbeitende, die nach Anlage 1 Berufsgruppe 1.1 Fallgruppen 1 bis 3 eingruppiert und in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt sind sowie Mitarbeitende, die nach den Anlagen 8 oder 9 eingruppiert sind, haben Anspruch auf Regenerationstage. Bei Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs- oder Zusatzurlaubstage. **Ausgenommen sind Mitarbeitende, die nach Anlage 9 Berufsgruppe 5 eingruppiert sind und die Aufgaben des Tätigkeitsbereichs Alten- und/oder Familienpflege wahrnehmen.**

(2) Mitarbeitende nach Absatz 1 haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 20 Absatz 6. Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 2.

Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 21 Absätze 2 und 3, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistung nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Mitarbeitenden zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeitenden haben die Regenerationstage spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies den Mitarbeitenden in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristigere Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Abs. 4 angefügt durch Arbeitsrechtsregelung vom 12. November 2025 (KABl. S. 402) mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

(4) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG kann abweichend von Absatz 1 der Anwendungsbereich der Regelung erweitert werden.

.....
Ausarbeitung zu § 28a Regenerationstage, Absatz 1

Regenerationstage

Wer hat Anspruch darauf – wer nicht?

(1) Mitarbeitende, die nach Anlage 1 Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 ...

Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer
Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit- EGr 8

...Anmerkung 1

Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 8b (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert. Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.

...oder Fallgruppe 2

Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer
Hochschulausbildung oder einer anerkannten diakonischen,
gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und
entsprechender Tätigkeit 3, 4 – EGr 9

...Anmerkung 4

Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 11 (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert.

...oder nach den Anlagen 8

Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Anmerkung GesA: Alle Tätigkeitsmerkmale der Anlage 8
in den SE-Eingruppierungen

...oder 9 eingruppiert sind, ...

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Anmerkung GesA: Diese Berufsgruppe ist von den Regenerationstagen
ausgenommen

6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen
7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe
8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Anmerkung GesA: Alle Tätigkeitsmerkmale der Anlage 9
in den SD-Eingruppierungen

...haben Anspruch auf Regenerationstage.

Ausgenommen sind Mitarbeitende,
die nach **Anlage 9 Berufsgruppe 5** eingruppiert sind und die
Aufgaben des Tätigkeitsbereichs Alten- und/oder Familienpflege
wahrnehmen (siehe oben in der Aufzählung der Berufsgruppen).

**Bei Regenerationstagen handelt es sich
nicht um Urlaubs- oder Zusatzurlaubstage.**